

## ***Bekanntmachung***

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin, Besche Bioenergie GbR, Brinks-  
weg 7, 33039 Nieheim mit Bescheid vom 22.12.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erteilt wurde. Antragsgegenstand war die Errichtung und der Betrieb eines neuen Hähnchenstalles (35.000 TP).

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes, des Abfallrechts und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen, in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die v.g. Anlage ist im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) unter den Nummern 1.2.2.2 (V), 9.36 (V), 8.6.3.2 (V) und 7.1.11.3 (V) als Anlage genannt.

Das Verfahren wurde im öffentlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt, da auf Antrag des Antragstellers gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt in der Zeit vom **28.12.2020 bis einschließlich 13.01.2021** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer A 708 und bei der Stadt Nieheim, Bauamt, Marktstraße 28, 33039 Nieheim aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden nach telefonischer, schriftlicher oder elektronischer Voranmeldung bei den oben genannten Behörden eingesehen werden. Diese Anmeldung ist aufgrund der besonderen Situation in der Corona-Krise erforderlich.

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse [www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de](http://www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de) abrufbar. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvpverbund.de/nw> bekannt gegeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Corinna Lohre zur Verfügung.

KREIS HÖXTER  
Der Landrat  
als untere Immissionsschutzbehörde  
Az: 44.0006/19/1.2.2.2

37671 Höxter, 22.12.2020  
Im Auftrag  
Michael Werner  
Fachbereichsleiter